



Zahl: 1-153-9/2019/43/Dop/01

Pernegg/Mur, am 03.09.2019
Bearbeiterin : Claudia Hohnsner

**Gegenstand: Hausumbau auf dem Grdstk.Nr. 129/21,
EZ 174 in der KG 60039 Pernegg;
Ortsaugenschein und Verhandlung**

**KUNDMACHUNG und LADUNG
zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 23.08.2019 hat der Bauwerber Michael Doppelhofer, Allee 8, 8132 Pernegg an der Mur, gemäß § 22 Abs.1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl.Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 61/2017 um einen Hausumbau auf dem Grdstk.Nr. 129/21, in der EZ 174 in der KG 60039 Pernegg; angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 i.d.g.F. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag

für Donnerstag, den 19.09.2019 mit dem Zusammentritt

Allee 8, 8132 Pernegg an der Mur um 13.00 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiterin: Claudia Hohnsner

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26, Abs. 1, BauG. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen erheben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Pernegg/ Mur zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Die Bürgermeisterin:

(Eva Schmidinger)